DEMOKRATIE MUSS IMMER WIEDER NEU ERLERNT WERDEN

PROF. TIM ENGARTNER
Sozialwissenschaftler

CHRISTINE ENGARTNER
Politikwissenschaftlerin

Minimalkonsens unter neuen Bedingungen – oder: warum der Beutelsbacher Konsens verteidigt und weiterentwickelt werden muss.

Bei der vergangenen Bundestagswahl verdoppelte die Alternative für Deutschland (AfD) ihren Stimmenanteil gegenüber 2021 und zog mit 20,8 Prozent als zweitstärkste Kraft in den Bundestag ein. In Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wurde sie bei den jüngsten Landtagswahlen mit 43,8 bzw. 38,2 Prozent stärkste Fraktion. Und auch in den westdeutschen Bundesländern verbreiten und verfestigen sich Rechtspopulismus und -extremismus. Für die politische Bildung stellt sich damit mehr denn je die Frage, wie sie auf Kräfte reagiert, die ihr demokratisches Fundament infrage stellen. Dabei taucht immer wieder die Frage auf, ob Lehrkräfte neutral sein müssen – und wenn ja, inwieweit.

„Verfassung der politischen Bildung“

Der im November 1976 im baden-württembergischen Beutelsbach ausgehandelte Konsens gilt bis heute als „Verfassung der politischen Bildung“. Seine drei Grundsätze – das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot sowie die Orientierung an Schülerinnen und Schülern – haben sich als belastbarer Minimalkonsens erwiesen, weil er als Verständigungsformel und nicht als geschlossenes didaktisches Konzept formuliert wurde. Ein halbes Jahrhundert später steht seine Weiterentwicklung unter doppeltem Druck. Zum einen führt die im KI-Zeitalter forcierte Digitalisierung zu veränderten Öffentlichkeiten, sodass nicht nur die Deutungshoheit der sogenannten Qualitäts- beziehungsweise Leitmedien erschüttert wird, sondern auch die Prägekraft der Schule als zentraler Bildungsinstitution. Zum anderen versuchen autoritäre Kräfte – insbesondere die AfD mit ihren „Neutrale-Schulen“ Meldeportalen – den Beutelsbacher Konsens zu einem Neutralitätsgebot umzudeuten und so seinen emanzipatorischen Kern auszuhöhlen.

Der Konsens ist nicht defizitär, sondern wird gegenwärtig von der AfD missbraucht: Wer im Kontroversitätsgebot ein Gebot zur vollständigen Neutralität liest, verkennt ihn wissentlich und willentlich. Er braucht keine Neufassung, sondern eine robuste Verteidigung gegen seine Instrumentalisierung, damit er unter verschärften Bedingungen wirksam bleiben kann. Eine textliche Öffnung böte zudem jenen Kräften Einfallstore, die den emanzipatorischen Gehalt verwässern wollen. Produktiver scheint es, ihn interpretativ zu schärfen sowie seine dritte Säule zu stärken und um zeitgemäße Anwendungsdimensionen zu ergänzen.

Die dringlichste Klarstellung lautet, dass das Kontroversitätsgebot einen nicht kontroversen normativen Rahmen voraussetzt. Was in Wissenschaft und Politik strittig ist, muss auch im Unterricht strittig erscheinen – doch allein innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz, GG), das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) sowie die durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit

Art. 20 GG) geschützten Staatsstrukturprinzipien bilden den Boden, auf dem Kontroversität erst möglich wird, und sind nicht selbst eine Position unter mehreren. Wer diese Grundwerte demokratiefeindlich infrage stellt, hat keinen Anspruch auf gleichberechtigte Berücksichtigung. Bereits das Überwältigungsverbot verpflichtet Lehrkräfte zur Anerkennung der Menschenwürde und zielt auf eigenständige Urteilsbildung. Wo junge Menschen jedoch eine Normalisierung von Rassismus, Antisemitismus oder Klassismus erleben, wird freie Urteilsbildung gerade verhindert. Neutralität ist keine Haltung, sondern eine Absage an Haltung.

Politische Bildung kann nicht neutral sein; sie zielt auf Mündigkeit, Aufklärung und Emanzipation.

Weiterentwicklung heißt auch Rezentrierung. Die häufig vergessene dritte Säule – die Befähigung der Lernenden, die eigene Interessenlage zu analysieren und zu beeinflussen – zeigt am deutlichsten, dass politische Bildung nicht neutral sein kann; das Gebot der Orientierung an Schülerinnen und Schülern sollte vom Anhängsel zur Leitkategorie werden. Es zielt auf Mündigkeit, Aufklärung und Emanzipation und soll folglich zur kritischen Analyse gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse befähigen. Eng damit verbunden ist die Konfliktorientierung. Mit dem Erziehungswissenschaftler Hermann Giesecke und der Politikdidaktikerin Sibylle Reinhardt lässt sich Konfliktfähigkeit als domänenspezifische Kernkompetenz begreifen: die Fähigkeit zur diskursiven Klärung konkurrierender Ideen.
Politische Bildung war und ist immer konfliktförmig. Dabei lösen Demokratien Interessengegensätze nicht auf, sondern machen sie zum Ausgangspunkt eines Wettbewerbs der Ideen. Konfliktfähigkeit als explizites Bildungsziel würde den Beutelsbacher Konsens von einem bloßen Indoktrinationsschutz zu einem positiven Kompetenzmodell weiterentwickeln. Auch deshalb gehen Fachleute wie beispielsweise der Jurist Michael Wrase davon aus, dass Lehrkräften nicht grundsätzlich das Tragen von „FCK AfD“-Buttons untersagt ist. Insbesondere verbeamtete Lehrkräfte dürfen sich nicht einschüchtern lassen. Sie können sich nicht nur auf ihre pädagogische Freiheit, sondern auch auf ihre Meinungsfreiheit stützen. Sie haben einen starken rechtlichen Schutz, auch wenn dieser sie nicht davor bewahren kann, unter Druck zu geraten. Es ent- >>>





>>> spricht der grundgesetzlichen Werteordnung, sich gegen Populismus und Extremismus einzusetzen.

Im Zeitalter digitaler Medien und der KI werden Quellenkritik, das Kenntlichmachen von Desinformation und das Verständlichmachen der Macht globaler Digitalkonzerne zu genuinen Aufgaben politischer Bildung.

1976 war Öffentlichkeit noch ein analoger Raum. Heute prägen Plattformen, Algorithmen und ein per Social Media befeuerter „Informationsirrgarten“ die politische Sozialisation: Desinformation, verkürzte Statements und die Fragmentierung in Teilöffentlichkeiten unterlaufen jene geteilte Öffentlichkeit, von der Demokratie lebt. Kontroversität lässt sich nicht mehr voraussetzen, wo sie algorithmisch simuliert oder in Echokammern stillgestellt wird. Das Gebot ist deshalb um eine digitale Dimension zu ergänzen: Quellenkritik, das Kenntlichmachen von Desinformation und das Verständlichmachen der Macht globaler Digitalkonzerne werden zu genuinen Aufgaben politischer Bildung, die das Medium zugleich nutzen und problematisieren muss.

Ein normativer Konsens ist nur so stark wie seine Realisierungsbedingungen. Solange politische Bildung in den Stundentafeln immer weniger verankert wird, bleibt jede Fortschreibung folgenlos. Weiterentwicklung ist deshalb auch eine Frage der Ressourcen: obligatorische, von qualifizierten Lehrkräften erteilte politische Bildung, gestärkte Landeszentralen für politische Bildung sowie Formate, die über die „Konfirmation der Konfirmierten“ hinausreichen und bildungsferne Milieus erreichen.

Kurzum: Der Beutelsbacher Konsens bedarf weniger einer Um- als einer Fortschreibung. Es gilt, ihn als Bollwerk gegen die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehende AfD zu verteidigen und um ein Bekenntnis zum menschenrechtlichen Rahmen zu ergänzen. Die dritte Säule ist folglich ins Zentrum zu rücken und der Konsens insgesamt auf die digitale Öffentlichkeit zu erweitern. So verstanden bleibt der Beutelsbacher Konsens, was er stets war – ein belastbarer Verständigungshorizont, der die Demokratie als jene Ordnung begreift, die immer wieder neu erlernt werden muss. ■

Tim Engartner ist Professor für Sozialwissenschaften an der Universität zu Köln und dort stellvertretender Direktor des Interdisziplinären Zentrums für empirische Lehrer*innen- und Unterrichtsforschung (IZeF); Christine Engartner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Fachdidaktik Gesellschaftswissenschaft der Universität Trier.

Weitere Infos zum Beutelsbacher Konsens: kurz.gew.app/ew-11-26

Kulturkampf vor 50 Jahren

Der Beutelsbacher Konsens ist ohne die Konfliktlage der frühen 1970er-Jahre nicht zu verstehen. Seit der Studentenbewegung in den späten 1960er-Jahren prallten in der politischen Bildung unterschiedliche didaktische Schulen aufeinander: Kritisch-emanzipatorische Ansätze standen konservativen Positionen gegenüber. Einen besonderen Brennpunkt bildete der Streit um die Rahmenrichtlinien für das Fach Gesellschaftslehre in Hessen 1972, die von konservativen Kreisen als vermeintlich „linke“ Indoktrination angegriffen wurden. Hinzu kam der sogenannte Radikalenerlass im gleichen Jahr: Er sollte verhindern, dass „Verfassungsfeinde“ in den öffentlichen Dienst gelangen – und legte damit den Verdacht nahe, auch Lehrkräfte könnten Schülerinnen und Schüler politisch vereinnahmen. Der Erlass verschärfte die Debatten über Neutralität und Grenzen politischer Bildung. Angesichts dieser Lagerkämpfe drohte auch in den Schulen ein Kulturkampf. Vor diesem Hintergrund berief die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg im November 1976 eine Tagung in Beutelsbach ein, um eine gemeinsame Grundlage für die politische Bildung in Schulen zu finden. Unter Federführung des Politikwissenschaftlers Hans-Georg Wehling (1938–2021) wurden die bis heute bekannten drei Grundsätze formuliert. Wehling publizierte sie 1977, noch bevor der Begriff „Beutelsbacher Konsens“ überhaupt gebräuchlich war. Dieser Begriff bürgerte sich erst gegen Ende der 1980er-Jahre ein. jam